

Verwendung eines Schalldämpfers bei der Jagdausübung durch nicht hauptberufliche Jäger: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verneint Ausnahmegenehmigung

Ein nicht hauptberuflicher Jäger („Freizeit-Jäger“) im Bezirk Braunau beantragte die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für einen Schalldämpfer nach dem Waffengesetz im Wesentlichen mit der Begründung, dass dies der gesundheitliche Schutz des Gehörs vor dem sonst höheren Schallpegel beim jagdlichen Einsatz der Waffe erfordere. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau verweigerte die Erteilung der Ausnahmegenehmigung vor allem deshalb, weil der Jäger kein überwiegendes berechtigtes Interesse zur Verwendung eines Schalldämpfers darlegen konnte.

Gegen diesen Bescheid erhob der Jäger Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte hauptsächlich vor, dass es kein öffentliches Interesse gegen die Bewilligung von Schalldämpfern gäbe und es nicht nachvollziehbar sei, warum der Schalldämpfer, der für alle Jäger nur Vorteile habe, einigen Jägern bewilligt und anderen verwehrt würde. Auf alternative Möglichkeiten für den Gehörschutz komme es nicht an.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der vorgelegten Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass die Beschwerde des Jägers nach der derzeit gültigen Rechtslage als unbegründet abzuweisen war.

In seiner Entscheidung hielt das Landesverwaltungsgericht fest, dass es sich beim antragstellenden Jäger um keinen Berufsjäger handelt. Das im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Waffengesetz verankerte Verbot von Schalldämpfern sieht die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung bei Nachweis eines überwiegenden berechtigten Interesses zum Erwerb, Besitz oder Führen eines Schalldämpfers vor. Darüber hinaus enthält das Waffengesetz eine besondere Ausnahmeregelung nur für hauptberuflich beschäftigte Arbeitnehmer, zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild und Schädlingen gehört und zu deren Schutz die Verwendung eines Schalldämpfers aus arbeitnehmerschutzrechtlichen Gründen geboten ist.

Der nicht hauptberuflich beschäftigte Jäger legte keine für seine Person bestehenden überwiegenden privaten Interessen für die Verwendung eines Schalldämpfers bei der Jagd dar. Darüber hinaus besteht für den nicht hauptberuflichen Jäger die Möglichkeit, eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch alternative Formen des Gehörschutzes Rechnung zu vermeiden. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Verwendung eines Schalldämpfers bei der Jagdausübung kam daher im vorliegenden Fall nicht in Frage.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-750562](#)) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at